EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,

Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,

in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)

Eichwalde, den 25.September 2018 Az.: Io + EG

BÜRGER-INFORMATION

zu Widerspruchsbescheiden des MAWV zu Widersprüchen gegen aktuelle Gebührenbescheide

Liebe Mitstreiter !

Sofern Sie Ähnliches beabsichtigen :
Anbei zur Information meine Reaktion auf einen solchen
Bescheid, da ich von einer Klage Abstand nahm.

Bei Klageabsicht könnte das Ansprechen der IGAS hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. G.Briese, EICHWALDER BI FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT

Anlagen

Dr. Günter Briese Stubenrauchstr.71 15732 Eichwalde, Tel.:0173.6447603

den 23.September 2018 A2,1 Io + EG

MÄRKISCHER Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
– Verbandsvorsteher –
Herrn Dipl.-Ing.P.Sczepanski
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen

Widerspruchsbescheid vom September 2018, erhalten September 2018, in Ihrem Auftrage von DNWAB-KVV, Frau ausgefertigt, zum Widerspruch gegenden Gebührenbescheid für Trink- und/oder Schmutzwasser
Nr. vom 20.02.2018, Kunden-Nr. MAW ;
Ablehnung wegen Rechtswidrigkeit und Aufforderung zur Zurückziehung

Sehr geehrter Herr Sczepanski!

1. Grundsatzerklärung

Aus den nachfolgend genannten Gründen fordere ich Sie hiermit auf, Ihren Widerspruchsbescheid

T.: bis zwm 12. Oktober 2018

mit dem Ausdruck des Bedauerns nebst Entschuldigung zurückzuziehen .

Begründung:

- Der Widerspruchsbescheid steht im Widerspruch zum KAG Brandenburg.
- Der ∰iderspruchsbescheid steht im Widerspruch zu übergeordnetem Recht, z.B. zur EU-WRRL 2000/60/EG.
- Der Widerspruchsbescheid steht im Widerspruch zum Rechtsgutschten von Prof.Brüning zum Altanschließerproblem für die Landesregierung Brandenburg.
- Klage wird wegen des im Einzelfall zu geringen Streitwertes nicht erhoben werden sowie weil es sich primär um ein gesamtgesellschaftliches

Problem der Rechtsverletzung und des Rechtsmißbrauches handelt.

- Sofern Ihrerseits bis zum vorgen. Termin keine Zurückziehung erfolgt, müssen Sie mit einer Aufforderung an Ihre Fachaufsichtsbehörde, die Kommunalaufsicht LDS, zur Einleitung eines Amtsermittlungsverfahrens rechnen.

2. Detailliertere Begründung

2.1. Auf S.2 Abs.2 Ihres Bescheides führen Sie aus, der Widerspruch sei zulässig, aber nicht begründet.

Letzterem widerspreche ich mit Bezug auf S.2 Abs.1:

- Die Gebührenerhöhung widerspricht dem Verursacherprinzip gem. EU-WRRL 2000/60/EG, indem stattdessen ohne Berücksichtigung des unterschiedlichen Schadstoffeintrages ins Abwasser und Grundwasser für Haushalte, Industrie und Landwirtschaft gem. Ihrem Bescheid, S.3, Abs.3, "alle Gebühren nach den gleichen Grundsätzen" berechnet werden, also nach Ihrem ominösen "MAWV-Solidarprinzip" !

Dies widerspricht damit gleichzeitig dem Wirklichkeitsmaßstab und dem auszuschließenden Mißverhältnis der Inanspruchnahme der Anlage gem. dem §6 Abs.4 KAG Brandenburg.

- Die Grundgebühr wurde unter Einbeziehung und nur aufgrund der Altanschließerbeitragsproblembearbeitung in der Verwaltung um 60% erhöht. Dies widerspricht §6 Abs.2 KAG Brandenburg, nach welchem nur "nach betriebswirtschaftlichen Gründen ansatzfähige Kosten" umgelegt werden dürfen.

Da es sich aber bei diesen Kosten um Fehlerbegleichungskosten handelt, welche wegen der dafür gegebenen Zuständigkeit des MAWV als kommunalem Rechtsorgan zur Grundgebührenerhähung über Privathaftung Ihrerseits beglichen werden müssen, denn dies mußten Sie als Verantwortlicher wissen.

- Bei Mengengebühren-Berechnungsfehlern greift zusätzlich auch die Staatshaftung für Kommunalaufsicht und Landesregierung.
- Ihre Auffassung widerspricht ferner dem Gutachten von Prof.Brüning für die Landesregierung, welches Ihnen bekannt ist; vgl. Ihre "Optionen" !
- Die vorgen. Privathaftung ergibt sich je nach Datum der Betrachtung aus Ihrer "grob fahrlässigen Handlungsweise" bzw. aus "Handeln in bewußter Rechtsverletzung", da Ihnen das geltende Recht bekannt sein muß, Ihnen dazu übermittelt und teils von Ihnen sogar zitiert wurde.

- Allein die Nichtbeachtung der EU-WRRL 2000/60/EG bedingt gem. S.2. Abs.1 Ihres Schreibens "Sonderkonditionen für Firmen" im Nachteil für Haushalte,

2.2. Zu S.2 Abs.2 Ihres Schreibens

Ihrer Auffassung, der Widerspruch sei nicht begründet, sondern Ihr Bescheid rechtmäßig und verletze keine Verbraucherrechte, wird aus vorgen. Gründen widersprochen.

2.3. Zu S.2 Abs.3 und 5 :

Die angeführten Satzungen von 2018 bzw. 2017 sind aufgrund rechtswidriger Beratungen der Gemeinden durch die MAWV-Leitung rechtswidrig, da die EU-WRRL 2000/60/EG bereits seit 2000 Rechtskraft besitzt und übergeordnetes Recht verkörpert, welches stets vorgeht.

2.4. Zu S.2 Abs.4

Nicht die grundsätzliche Aussage zur Berechnung als Mengen- und Grundgebühr oder nach gemeldeten Zählerständen ist zu beanstanden, sondern gem. vorstehenden Ausführungen das jeweils rechtswidrige Berechnungsverfahren-

2.5. Zu S.2 Abs.6

Die Aussage ist widerrechtlich wegen der Art und Berechnung der Kosten, welche zur Kostenberechnung herangezogen wurden.

2.6. Zu S.2 Abs.7

- Ihrer Aussage, die Gebühren seien gem. §6 KAG Brandenburg ordnungsgemäß kalkuliert, muß aus vorgen. Gründen widersprochen werden.
- Daß der MAWV gem. §1 Abs.1 KAG Bbg das Recht der Erhebung von Gebühren hat, ist unstrittig, jedoch darf dies gem. §1 Abs.1 und 2 KAG Bbg nicht geltenden Gesetzen widersprechen. Dies ist aber bezüglich der EU-WRRL 2000/60/EG der Fall!
- Daß das Kostenüberschreitungsverbot gem. §6 Abs.1 S.3 KAG Bbg eingehalten wurde, ist unzutreffend, da nicht anrechenbare Kosten entgegen dem §6 Abs.2 KAG Bbg einbezogen wurden, sei es für andere Verbraucher als Haushalte oder nicht anrechenbare Verwaltungskosten aus Fehlhandlungen.

2.7. Zu S.3 Abs.1 und 2

Die formelle und materielle Rechtsgültigkeit der Satzungen wird wegen ihres Widerspruchs zu übergeordnetem TRecht bestritten, ist unzutreffend.

2.8 Zu S.3 Abs.2

Hier wird der Verbraucherbezug mit dem Verursacherbezug verwechselt; es wurden Kosten allein gem. Wasserverbrauch, aber nicht gem. der unterschiedlichen Abwasser- bzw. Grumdwasserverunreinigung berechnet - der Widerspruch zur EU-WRRL 2000/60/EG!

2.9. Zu S.3 Abs.3

Aus vorgen. Gründen ergeben sich schon allein für Firmen der Industrie, Flughafen und Landwirtschaft Sonderkonditionen wegen Nichtberücksichtigung des Verursacherprinzips.

2.10. Zu S.3 Abs.4

- Die Aussage, es lägen auch "nach erneuter Überprüfung der Rechts- und Sachlage" keine Rechtswidrigkeitsgründe vor, ist eines kommunalen Rechtsorgans unwürdig.

Sie erfordert das Eingreifen der Fachaufsichtsbehörde sowie das Ein schreiten der Gesellschafterversammlung.

Denn Sie mißbrauchen Ihre Position als Monopolist ohne Gewaltenteilung zu Haushalten, indem Sie als Legislative durch juristische Fehlberatung die MAWW-Anteilseigner-Gemeinden als kommunales Rechtsorgan des Fachgebietes zum Beschließen rechtswidriger Satzungen veranlassen, als Exekutive danach rechtswidrige Bescheide zu Beiträgen und Gebühren erlassen und als Judikative rechtswidrige Widerspruchsbescheide erstellen und die Bürger selbst dann zum Klagen verleiten wollen, wenn ein hierfür viel zu geringer Einzel-Streitwert vorliegt, da es sich um ein gesellschaftliches Problem der Rechtsbeugung erst mit dann hohem Streitwert handelt, anstatt die Rechtsverletzungen abzustellen.

Dieses Handeln verkörpert einen Amtsmißbrauch, welcher, da die Gesetzesverletzungen grob fahrlässig bzw. sogar willentlich erfolgen, gem. StGB mit bis zu 10 Jahren Haft bedroht sind, weil gleichzeitig der BGB-Grundsatz von Treu und Glauben verletzt wird – das ist schadenersatzpflichtig ! Ihr Verhalten löst Vorbehalte gegen den Rechtsstaat aus bzw. verstärkt sie – eine fatale gesellschaftliche Bedeutung !

Hochachtungsvoll